



## **Satzung des Vereines**

### **§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde am 12. November 1976 gegründet und erkennt als Ortsgruppe des Spessartbundes e. V. dessen Satzung und Ordnungen an.
- (2) Der Verein führt den Namen Wanderverein "Reuschbergler" Hörstein (e. V.). Er hat seinen Sitz in Alzenau-Hörstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, den Spessart mit seinem Vorland als Wander-, Erholungs- und Kulturgebiet im Rahmen des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes zu fördern und für dessen Erhaltung einzutreten.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Spessartbund e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

- (2) Gemäß dem Satzungszweck macht sich der Verein zur Aufgabe
  - das Wandern, insbesondere das Familien- und Jugendwandern als Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung gemäß der Wanderordnung des Spessartbundes zu pflegen,
  - sich für den Schutz von Umwelt, Landschaft und Denkmälern einzusetzen,
  - zur Förderung des Fremdenverkehrs im Ortsbereich beizutragen, insbesondere durch die Anlage und Kennzeichnung von Rundwanderwegen und Schutzhütten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennt und schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendmitglieder sind jene Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden
- die sich im besonderen Maße um den Verein und seiner Ziele verdient gemacht haben,
  - die Gründungsmitglieder sind und das 80. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt,
  - wenn das Mitglied trotz erfolgter Aufforderung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, soweit sie nicht aus einem in dieser Satzung aufgeführten Grund von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen sind.  
Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereines Anträge zu unterbreiten.  
Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dient die Nutzung jedoch satzungsfremden oder privaten Zwecken, so ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - die Vereinssatzung und -beschlüsse zu beachten,
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder ist in der Beitragsordnung zu staffeln.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Vereinsorgane sind:
  - der Vorstand
  - der Vereinsausschuss
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 8     Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.  
  
Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art, bei einem Geschäftswert von mehr als 250 Euro, für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

## § 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Wanderwart
  - dem Wegewart
  - dem Naturschutzwart
  - dem Jugendwart
  - weiteren bestellten Fachwarten und Beisitzern
- } sowie deren Stellvertreter
- (2) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vereinsauschussmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsauschussmitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Der Vereinsausschuss erstellt den Veranstaltungskalender und bereitet den Wanderplan für das bevorstehende Wanderjahr vor. Ihm obliegt die Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereines sowie deren Ausrichtung. Gleichzeitig führt der Vereinsausschuss Einzelaufgaben, die von der Mitgliederversammlung übertragen werden, durch.
- (5) Der Schriftführer fasst die Beschlüsse schriftlich ab und nimmt über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift auf. Ihm obliegt die Pressearbeit.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Rechnungen sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Zahlung anzuweisen. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart den Kassenprüfern so rechtzeitig sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten können.
- (7) Die Fachwarte sind für die Belange Ihres Aufgabenbereiches zuständig und verantwortlich. Sie unterstützen und beraten den Vorstand in Angelegenheiten ihres Fachgebietes. Desweiteren haben sie an den Tagungen ihres Fachgebietes nach Möglichkeit teilzunehmen.
- (8) Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 Euro belasten, erforderlich.

- (9) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit an Stimmen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- (11) Bei Ausscheiden eines der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ernennt der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung von sich aus einen Ersatzmann.

## **§ 10 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und Vereinsausschuss angehören.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- (4) Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Kassenwartes, hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollzähligkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

## **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der örtlichen Tageszeitung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Fachwarte des Vereinsausschusses
  - Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - Erteilung der Entlastung
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
  - und die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Berufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.  
Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in der örtlichen Tageszeitung.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.



### **§ 13 Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder darauf drängt, sonst durch Handzeichen.
- (5) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes**

- (1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszweckes muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszweckes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Spessartbund e. V., zwecks Verwendung zur Gestaltung und Erhaltung des Naturparkes Spessart.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Spessartbund e. V., zwecks Verwendung zur Gestaltung und Erhaltung des Naturparkes Spessart.
- (5) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. März 2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 08. März 2015

### Die Unterzeichner

---

1. Vorsitzender (Michael Hildebrandt)

---

2. Vorsitzender (Ernst-Günter Lachmann)

---

Schriftführer (Manfred Leichtenschlag)

---

Kassenwart (Carmen Trapp)

---

Wanderwart (Norbert Nöll)

---

Wegewart (Helmut Kolf)

---

Jugendwart (Nicole Thoma)